

Geringere Anforderungen an Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit gelten die strengen Kündigungsvorschriften des Personalgesetzes nicht. Selbstverständlich muss auch eine Kündigung während der Probezeit sachlich begründet sein (§ 18 Abs. 2 PG und § 16 VVO). Beim Verfahren hingegen bestehen Unterschiede: Wenn eine Kündigung innerhalb der Probezeit überhaupt möglich sein soll, kann eine ange-

messene Bewährungsfrist von üblicherweise mehreren Monaten kaum je angesetzt werden. Auch eine Mitarbeiterbeurteilung kann nach einer Dauer des Anstellungsverhältnisses von bloss einigen Wochen kaum die erforderlichen Aufschlüsse über die Vorwürfe ergeben, die zu einer Kündigung Anlass geben könnten. So ist es gerade Sinn und Zweck der Probezeit, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich gegenseitig kennenlernen, und falls erforderlich die notwendigen Konsequenzen ziehen können, bevor eine lange Kündigungsfrist Platz greift. Eine Kündigung während der Probezeit ist daher nicht aus formellen Mängeln als ungültig zu betrachten, wenn weder eine Probezeit angesetzt wurde noch eine Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt wurde. Dieser Entscheid des Verwaltungsgerichts stützt im wesentlichen die Praxis wie sie das Personalamt bisher im Rahmen seiner Rechtsauskunftspraxis vertreten hat. Nach dieser Praxis sind auch die materiellen Anforderungen an die «zureichenden Gründe» für die Kündigung während der Probezeit weniger hoch als nach deren Ablauf. Die Kündigung während der Probezeit muss im Wesentlichen sachlich begründbar, verhältnismässig und willkürfrei sein. (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. Januar 2004 [PB.2003.00022].)



Der alte Witz

Blau beklagt sich beim Rabbi: «Rebbeleben, ich hab' ein Geschäft, ich plag mich, ich müh' mich – das Geschäft geht nicht. Ich bin nicht dumm, ich erfind' immer was Neues – es hilft nichts. Und gegenüber der Grün, der ist nicht fleissiger und nicht gescheiter – und sein Geschäft geht!»

Der Rebbe denkt lange nach und sagt: «Weisst du, Blau, das hat einen ganz natürlichen Grund. Grün kümmert sich nur um sein eigenes Geschäft. Dafür reichen ihm Verstand und Kraft, und darum geht es ihm gut. Du aber kümmerst dich um zwei Geschäfte, um deines und um seines. Und dafür hast du weder Verstand noch Kraft.»

(aus: Salcia Landmann, Der jüdische Witz, Zürich 1960)

[kh]